



Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Bergkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 24.04.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

DRITTER TEIL

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Einzelgrab

§ 11 Familiendoppelgrab

§ 12 Familienvierfachgrab

§ 13 Urneneinzelgrab

§ 14 Urnendoppelgrab

§ 15 Urnenwandnische

§ 16 Aschenbeisetzungen

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

§ 18 Pflege u. gärt. Gestaltung

Abschnitt 2

§ 19 Errichtung von Grabmälern

§ 20 Ausmaße d. Grabmäler u. Einfassungen

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

§ 21a Gestaltung d. Urnenwand

§ 22 Standsicherheit

§ 23 Entfernung der Grabmäler

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 24 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- u. Bestattungspersonal

§ 25 Friedhofs- u. Bestattungspersonal

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

§ 27 Ruhezeiten

§ 28 Umbettungen

SIEBTER TEIL

Übergangs-/ Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Anordnungen/Ersatzvornahme/
Zwangsmittel

§ 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Bergkirchen, Günding, Lauterbach und Unterbachern mit den einzelnen Grabstätten (im weiteren genannt „der gemeindliche Friedhof“)
2. das gemeindliche Leichenhaus in Bergkirchen.

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof
Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen (siehe § 11 Absatz 6) zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

4. zu rauchen und zu lärmern;

5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Unter Beachtung von Abs. 1 Satz 2 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler
ABSCHNITT 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. Er ist so zu führen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Friedhofsverwaltung freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzelgrab (§ 10)
2. Familiendoppelgrab (§ 11)
3. Familienvierfachgrab (§ 12)
4. Urneneinzelgrab (§ 13)
5. Urnendoppelgrab (§ 14)
6. Urnenwandnische (§ 15)

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Einzelgrab zu.

§ 10 Einzelgrab

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die als nächste in der Reihe oder an anderer frei gewordener Stelle zugeteilt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Eine weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

(3) § 11 Absatz 3 bis 10 gilt entsprechend.

§ 11 Familiendoppelgrab

(1) Familiendoppelgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die als nächste in der Reihe oder an anderer frei gewordener Stelle erst im Todesfall zugeteilt werden.

(2) Familiendoppelgräber sind Grabstätten, in denen zwei Leichen übereinander bestattet werden können innerhalb der Ruhefrist. Weitere Beisetzungen sind möglich, wenn für einen Grabplatz die Ruhezeit abgelaufen und eine Tieferlegung der Gebeine erfolgt ist.

(3) Familiengräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens der Dauer die Ruhezeit (§ 27 Nutzungszeit) begründet wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr auf weitere 10 Jahre verlängert, wenn der Berechtigte nicht spätestens binnen 4 Wochen nach Zugang der Verlängerung widerspricht und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.

(9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(10) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Familienvierfachgrab

(1) Familienvierfachgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die als nächste in der Reihe oder an anderer frei gewordener Stelle erst im Todesfall zugeteilt werden.

(2) Familienvierfachgräber sind Grabstätten, in denen zwei Leichen nebeneinander bestattet werden können. Die Belegung erfolgt zweistöckig.

(3) § 11 Abs. 3 bis 10 gilt entsprechend.

§ 13 Urneneinzelgrab

(1) Urneneinzelgräber sind Grabstätten für die Erdbeisetzung von Urnen, die als nächste in der Reihe oder an anderer frei gewordener Stelle zugeteilt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.

(2) Grundsätzlich darf nur eine Urne bestattet werden. Eine weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

(3) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr auf weitere 5 Jahre verlängert, wenn der Berechtigte nicht spätestens binnen 4 Wochen nach Zugang der Verlängerung widerspricht und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. § 11 Absatz 6 bis 10 gilt entsprechend.

§ 14 Urnendoppelgrab

(1) Urnendoppelgräber sind Grabstätten für die Erdbeisetzung von Urnen, die als nächste in der Reihe oder an anderer frei gewordener Stelle erst im Todesfall zugeteilt werden.

(2) Urnendoppelgräber sind Grabstätten, in denen zwei Urnen hintereinander bestattet werden können innerhalb der Ruhefrist.

Weitere Beisetzungen sind möglich, wenn für einen Grabplatz die Ruhezeit abgelaufen ist.

(3) § 11 Abs. 3 bis 10 gilt entsprechend (Nutzungsrechte für Familiengräber) mit der Einschränkung, dass eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts sich auf 5 Jahre beschränkt.

§ 15 Urnenwandnische

(1) Urnenwandnischen sind Grabstätten für die Unterbringung von Urnen in verschlossenen Nischen der Urnenwand.

(2) Es stehen Urnennischen für eine maximale 2-fach Belegung zur Verfügung.

(3) § 11 Abs. 3 bis 10 gilt entsprechend (Nutzungsrechte für Familiengräber) mit der Einschränkung, dass eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts sich auf 5 Jahre beschränkt.

(4) Für Urnenbestattungen in der Urnenwand kann erst im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(3) Urnen samt Aschekapsel für Erdbestattungen (in Familiendoppelgräbern, Familienvierfachgräbern, Urneneinzelgräbern, Urnendoppelgräbern) müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden (Urnenwandnische), müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(4) Urnen können auch in sonstigen Grabstätten, mit Ausnahme der Einzelgräber beigesetzt werden, die für Erdbeisetzungen bestimmt sind und zwar mit 2 Urnen je Grabstelle.

(5) Auf die entsprechenden Bestimmungen je Grabart wird verwiesen.

(6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber für Urneneinzelgräber und die Vorschriften für Familiengräber für Urnendoppelgräber und Urnenwandnischen entsprechend.

(7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Für die Entfernung nach Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 23 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 10 über das Grab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in allen Friedhöfen in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrab	Länge: 1,70 m,	Breite: 0,70 m
2. Familiendoppelgrab	Länge: 1,70 m,	Breite: 0,70 m
3. Familienvierfachgrab	Länge: 1,70 m,	Breite: 1,70 m
4. Urneneinzelgrab	Länge: 0,70 m,	Breite: 0,70 m
5. Urnendoppelgrab	Länge: 0,70 m	Breite: 0,70 m

Mit der Ausnahme im Friedhof in Unterbachern gelten folgende Ausmaße:

Abt. A Reihe 1 und 2:

1. Einzelgräber:	Länge: 2,00 m	Breite: 0,80 m
2. Familiendoppelgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 0,80 m
3. Familienvierfachgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 1,50 m

Abt. B Reihe 1:

1. Einzelgräber:	Länge: 2,00 m	Breite: 0,80 m
2. Familiendoppelgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 0,80 m
3. Familienvierfachgräber	Länge: 2,00 m	Breite: 1,50 m

Abt. B Reihe 2 und 3:

1. Einzelgräber:	Länge: 1,70 m	Breite: 0,70 m
2. Familiendoppelgräber	Länge: 1,70 m	Breite: 0,70 m
3. Familienvierfachgräber	Länge: 1,70 m	Breite: 1,70 m

Abt. D:

1. Einzelgräber:	Länge: 1,70 m	Breite: 0,70 m
------------------	---------------	----------------

(2) Der Abstand von Grabbeet zu Grabbeet (gemessen von Außenkante zu Außenkante) beträgt in allen Friedhöfen

von Einzelgrab zu Einzelgrab	0,60 m
von Familiengrab zu Familiengrab	0,60 m
von Urneneinzelgrab zu Urneneinzelgrab	0,30 m
von Urnendoppelgrab zu Urnendoppelgrab	0,60 m

(3) Bei einer Erstbelegung beträgt die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des unteren Sarges bei Einzel- und Familiengräbern wenigstens 1,80 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,50 m.

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Der Nutzungsberechtigte hat auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen, wenn diese nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt wird. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§19 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird (siehe § 30, 31).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –Kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a)	bei Einzelgräbern	Höhe 1,20 m	Breite 0,70 m
b)	bei Familiendoppelgräbern	Höhe 1,20 m	Breite 0,70 m
c)	bei Urnendoppelgräbern	Höhe 1,20 m	Breite 0,70 m
d)	bei Familienvierfachgräbern	Höhe 1,50 m	Breite 1,20 m

Bei Urneneinzelgräbern sind Grabmäler nicht zulässig.

(2) Die Höhe von Grabkreuzen der in Absatz 1 a) bis d) aufgeführten Gräbern darf inklusive Sockel 1,80 m nicht überschreiten.

(3) Für Urneneinzelgräber und Urnendoppelgräber werden nur Grabplatten in der Größe 0,40 m x 0,40 m erlaubt. Eine zusätzliche Bepflanzung der Urneneinzelgräber und Urnendoppelgräber ist bis zur Größe der Grabstätte zulässig. § 17 Absatz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Auf den gemeindlichen Friedhöfen Bergkirchen, Lauterbach, Günding, und Unterbachern sind Einzelgräber, Doppelgräber und Vierfachgräber einzufassen. Die Materialien der Einfassungen werden in nachfolgenden Absatz geregelt.

(5) Grundsätzlich sind in jedem Friedhof Natureinfassungen und Massivgrabeinfassungen (z. B. aus Stein oder ähnlichem Werkstoff) zugelassen mit Ausnahme die im Friedhof Bergkirchen nach dem Belegungsplan besonders gekennzeichneten Gräber. Für diesen Teil des Friedhofes sind nur Grabplatten bis zur Größe der Grabstätte zulässig.

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 21 a Gestaltung der Urnenwand

(1) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Die Schrifthöhen und der Inhalt der Beschriftung erfolgen auf der gesamten Urnenwand einheitlich. Die Beschriftung darf nur den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel, sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Schriften und eingearbeitete Symbole dürfen nicht in verunstaltender Art und Farbe ausgeführt werden. Eingearbeitete Symbole/Ornamente dürfen eine max. Höhe von 25 cm und eine Breite von 11 cm, eingearbeitete Lichtbilder eine max. Höhe von 8 cm und eine Breite von 6 cm nicht überschreiten.

Es sind folgende Schrifthöhen zugelassen bei:

Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademische Titel bis max. 40 mm.

Geburts- und Sterbedatum bis max. 25 mm

(2) Bei der Gemeinde können durch die Urnenwandnischennutzer kostenpflichtige Blumenvasen inklusive Vaseneinsätze für die Stehlen an der Urnenwand I in Lauterbach erworben werden. Die Vasen inklusive Vaseneinsätze sind an der Stehle anzubringen, welche in der Nähe der jeweilig genutzten Urnenwandnische ist. Andere Vasen inklusive Vaseneinsätze, die nicht bei der Gemeinde Bergkirchen erworben wurden, sind nicht zulässig.

(3) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

(4) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenwänden vorzunehmen. Es ist auch nicht gestattet, Symbole, Plastiken, Halterungen für Blumenvasen o. ä. anzubringen. Aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig.

(5) Im gesamten Bereich der Vorfläche und auf den Urnenwänden dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschl. Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht oder abgestellt werden. Es dürfen nur elektronische Kerzen ausschließlich in den bereitgestellten Laternen aufgestellt werden. Kränze und Blumenschmuck während der Beisetzung dürfen nur an die dafür vorgesehenen Aufsteller abgelegt werden und sind spätestens 14 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen. Die Gemeinde ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck oder Veränderungen an den Grabstätten zu entfernen und zu entsorgen.

(6) Die für die Urnenwandnischen bestimmten Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 20 cm und eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

§ 22 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Im Friedhof in Bergkirchen und Günding sind generell und im Friedhof Lauterbach stellenweise Betonfundamentbalken für die Gründung der Grabsteine vorhanden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 23 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeiten und des Nutzungsrechts (falls eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht beantragt wird) sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten unverzüglich zu entfernen. Diese Entfernung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Gemeinde anzuzeigen. Für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen ist es erforderlich, dass das Grabmal mit Zubehör einschließlich der Einfassungen, Grabschmuck und der Bepflanzung vollständig beseitigt wird. Die Gemeinde ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die nach Ablauf von drei Monaten nach Ende der Nutzungszeit nicht beseitigt sind, im Wege der Ersatzvornahme von einer Fachfirma oder des Bauhofes beseitigen zu lassen und die entstehenden Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

(3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Die Kosten für den Rückbau der Urnenwandnische, falls erforderlich einschließlich das Umfüllen der Aschenreste in eine biologisch abbaubare Urne bei Übergabe der Aschenreste in würdiger Weise ins Erdreich und das Abschleifen der Urnenwandplatten ist dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL
Das gemeindliche Leichenhaus

§ 24 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus in Bergkirchen dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die Gemeinde verfügt über kein eigenes Friedhofs- und Bestattungspersonal.

(2) Die im Zusammenhang mit der Aufbahrung und der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- für die Beförderung der Leichen im Gemeindegebiet
- für das Reinigen und Ankleiden der Leichen, einschließlich Aufbahrung im Leichenhaus
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

sind durch ein von den Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsinstitut durchzuführen.

(3) Das Ausschmücken des Leichenhauses (Aufbahrungsraum) obliegt der Friedhofsverwaltung (Grundausstattung).

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhezeiten

- (1) In den Friedhöfen Bergkirchen, Lauterbach und Unterbachern beträgt die Ruhezeit für Leichen 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 8 Jahre.
- (2) Im Friedhof in Günding beträgt die Ruhezeit für Leichen 18 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 10 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt in allen Friedhöfen 10 Jahre.

§ 28 Umbettungen und Exhumierung

- (1) Die Umbettung und Exhumierung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den (analog zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen. Während der Umbettung und Exhumierung bleibt der Friedhof geschlossen. Die Umbettung und Exhumierung ist von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten werden, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und Exhumierung.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte

(1) Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer an Grabplätzen erlöschen nach Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt (§ 19) oder
7. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht Satzungsgemäß vornimmt (§ 18, 19 und 20).

§ 31 Anordnungen/ Ersatzvornahme/ Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzlichen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nichts bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Gemeinde über.

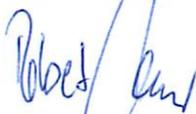
(4) Die Gemeinde Bergkirchen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, andere Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Verschulden gemeindlicher Bediensteter entstanden ist.

(5) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19.03.2009 zuletzt geändert mit Satzung vom 25.02.2013 außer Kraft.

Bergkirchen, den 24.04.2025
GEMEINDE BERGKIRCHEN



Robert Axtner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.04.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.04.2025 angeheftet und am 19.05.2025 wieder abgenommen.